

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b).

## I. Textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

#### 1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 8 i.v.m. § 1 BauNVO)

##### 1.1.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
- Tankstellen und die dazugehörigen Shops bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nr. 3 bis Nr. 7 der Düsseldorfer Sortimentsliste (Rahmenplan Einzelhandel der Landeshauptstadt Düsseldorf 2016)

##### 1.1.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Vergnügungsstätten
- an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben (Annexhandel) mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nr. 1 bis Nr. 2 der Düsseldorfer Sortimentsliste (Rahmenplan Einzelhandel der Landeshauptstadt Düsseldorf 2016)


- a) wenn sie in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder einem anderen Gewerbebetrieb stehen und
- b) die Verkaufsfläche 100 m<sup>2</sup> nicht überschreitet

#### 1.1.3 Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nr. 1 und Nr. 2 der Düsseldorfer Sortimentsliste (Rahmenplan Einzelhandel der Landeshauptstadt Düsseldorf 2016) soweit diese nicht gemäß der Regelung unter Punkt 1.1.2 zulässig sind.

#### 1.1.4 Erweiterter Bestandsschutz

(§ 1 Abs. 10 BauNVO)

Für die mit  gekennzeichneten Lebensmitteleinzelhandelsbetriebe mit Aktionswaren und deren notwendige Stellplätze

- in der Fichtenstraße 129, Gemarkung Oberbilk, Flur 15, Flurstück 33,
- in der Erkrather Straße 248, Gemarkung Oberbilk, Flur 11, Flurstücke 127, 178, 179 und
- in der Ronsdorfer Straße 71a, Gemarkung Oberbilk, Flur 11, Flurstücke 54, 80, 82

sind Änderungen der baulichen Anlagen und der Stellplätze allgemein zulässig.

Erweiterungen der baulichen Anlagen, die nicht zu einer Vergrößerung der Verkaufsfläche führen, sind allgemein zulässig.

Erweiterungen der baulichen Anlagen, die zu einer Vergrößerung der Verkaufsfläche führen, können ausnahmsweise bis zur Grenze der Großflächigkeit zugelassen werden.

Nutzungsänderungen und Erneuerungen sind im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes unzulässig.

#### 1.2 Industriegebiet (GI)

(§ 9 i.v.m. § 1 BauNVO)

##### 1.2.1 Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche

Betriebe

- Tankstellen und die dazugehörigen Shops bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>

1.2.2 Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

1.2.3 Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Bordelle

1.3 Sonstiges Sondergebiet SO „Mobilität“

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet SO „Mobilität“ dient der Unterbringung von in erster Linie großflächigen Einzelhandelsbetrieben, die mit Kraftfahrzeugen und Elektrokleinstfahrzeugen (z.B. E-Scooter und Segways) aller Art handeln, Werkstätten für Fahrzeuge und mobilitätsbezogenen Dienstleistungs- und Serviceangeboten.

Zulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe mit Kraftfahrzeugen aller Art (inklusive motorisierte Zwei- und Dreiräder) und Zubehör
- Einzelhandelsbetriebe mit Elektrokleinstfahrzeugen
- Einzelhandelsbetriebe mit Fahrrädern bis zur Grenze der Großflächigkeit
- Reparaturwerkstätten für Fahrzeuge aller Art
- Tankstellen und die dazugehörigen Shops bis zu einer Verkaufsfläche von 100 m<sup>2</sup>
- mobilitätsbezogene Dienstleister
- Fahrschulen
- mobilitätsbezogene Dienststellen der öffentlichen Verwaltung

Düsseldorfer Sortimentsliste Abgestimmt auf die Sortimentsliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf (mit der Ausnahme des Sortimentes Fahrräder und Zubehör)	
Sortimente mit Zentrenrelevanz	Sortimente ohne Zentrenrelevanz (Liste nicht abschließend)
<p>1. Nahversorgungsrelevante Sortimente (periodischer Bedarf)</p> <p>1.1 Nahrungs- und Genussmittel 1.2 Pharmazeutika, Reformwaren 1.3 Drogerie, Körperpflege (Drogeriewaren, Wasch- u. Putzmittel) 1.4 Tiere und Tiernahrung, Zooartikel 1.5 (Schnitt-)Blumen 1.6 Zeitungen, Zeitschriften</p>	<p>3. Baumarktspezifische Kernsortimente</p> <p>3.1 Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Mörtel etc.) 3.2 Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen etc.) 3.3 Installationsmaterial (Elektro, Sanitär, Heizung, Öfen etc.) 3.4 Bad- und Sanitäreinrichtungen 3.5 Farben, Lacke und Tapeten 3.6 Bodenbeläge 3.7 Beschläge und Eisenwaren 3.8 Werkzeuge, Geräte, Gerüste und Leitern</p>
<p>2. Zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf)</p> <p>2.1 Persönlicher Bedarf 2.1.1 Bekleidung (auch Sportbekleidung), Lederwaren und Schuhe 2.1.2 Parfümerie- und Kosmetikartikel 2.1.3 Uhren und Schmuck 2.1.4 Sanitätswaren</p> <p>2.2 Wohn- und Haushaltsbedarf 2.2.1 Wohnaccessoires, Antiquitäten, Dekorationsartikel 2.2.2 Haus- und Heimtextilien (Gardinen und Zubehör, Stoffe und Kurzwaren, Handarbeitsmaterialien, Wolle, Nähmaschinen) 2.2.3 Glas, Porzellan und Keramik 2.2.4 Haushaltswaren und Elektrokleingeräte 2.2.5 Kunst, Bilder, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk, Bilderrahmen, Galanteriewaren und Geschenkartikel</p> <p>2.3 Freizeit- und sonstiger Bedarf 2.3.1 Bastelartikel und Spielwaren 2.3.2 Medien (Bücher, Zeitschriften, bespielte Speichermedien, Tonträger, Computerspiele, Computersoftware) 2.3.3 Büroartikel, Papier, Schreibwaren 2.3.4 Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Computer und Zubehör, unbespielte Speichermedien) 2.3.5 Foto, Video, Optik, Akustik 2.3.6 Sport- und Freizeitartikel 2.3.7 Sportgeräte, Campingartikel, Waffen und Jagdbedarf 2.3.8 Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien</p>	<p>4. Gartenmarktspezifische Kernsortimente</p> <p>4.1 Gartenbedarf 4.1.1 Pflanzen, Bäume und Sträucher 4.1.2 Pflanzgefäße 4.1.3 Gartengeräte 4.1.4 Erde, Torf, Düngemittel 4.1.5 Pflanzenschutzmittel</p> <p>4.2 Garteneinrichtungen 4.2.1 Materialien für den Bau von Außenanlagen, Wegen, Terrassen, Teichen, Pergolen, Zäune und Einfriedungen 4.2.2 Gartenhäuser und Gewächshäuser</p> <p>4.3 Garten- und Balkonmöbel</p> <p>5. Möbel</p> <p>5.1 Wohnmöbel und Küchenmöbel 5.2 Büromöbel und Büromaschinen 5.3 Elektrogroßgeräte für den Haushalt 5.4 Beleuchtungskörper und Lampen 5.5 Teppichböden und Teppiche 5.6 Kinderwagen</p> <p>6. Fahrzeuge und Fahrräder</p> <p>6.1 Kraftfahrzeuge aller Art (inklusive Motorräder, Motorradfunktionsbekleidung und Zubehör), Anhänger 6.2 Kfz-Teile und -Zubehör 6.3 Boote und Zubehör 6.4 Fahrräder und Zubehör</p> <p>7. Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Chemikalien, Technische Gase</p>

2. Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m.  
§ 89 BauO NRW)
- 2.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 15° Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation mindestens einfach intensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mindestens 40 cm zuzüglich Dränschicht betragen. Die Begrünung ist entsprechend der Anforderung der FLL Richtlinie (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn) zur Gebäudebegrünung (Ausgabe 2018) zu planen und auszuführen.
- Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.
- 2.2 Je angefangene 5 oberirdische und nicht überdachte Stellplätze ist [zusätzlich zu den Baumpflanzungen gemäß Festsetzung 2.4] je 1 hochstämmiger / groß- oder mittelgroßkroniger Laubbaum 2. Ordnung (Wuchshöhe 10-20 Meter) mit einem Stammumfang von mindestens 18/20 cm (gemessen in 1 m Höhe über dem Boden) zur Stellplatzbegrünung zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumpflanzungen sind entsprechend der Vorgaben der FLL Richtlinie zu Baumpflanzungen Teil 1&2 (Ausgabe 2010) zu planen und auszuführen. Die Größe der Baumscheibe muss mindestens 17,5 m<sup>2</sup> betragen. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen.
- 2.3 Mindestens 20 Prozent der Fassadenflächen sind, entsprechend der Vorgaben der FLL Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen (Ausgabe 2018), mit Kletterpflanzen standortgerecht zu begrünen.
- Die Bepflanzung ist dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Je nach Art der Begrünung (Selbstklimmer, Ranker, Schlinger) sind entsprechend geeignete Kletterkonstruktionen vorzusehen.
- 2.4 Mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Grundstücks sind mit einer strukturreichen Mischvegetation zu begrünen. Pro 350m<sup>2</sup> begrünzte Fläche ist ein Laubbaum mindestens 2. Ordnung (Wuchshöhe 10-20 Meter) in der

Qualität 20/25 gemäß den Vorgaben der FLL Richtlinie zu Baumpflanzungen Teil 1&2 (Ausgabe 2010) zu planen und zu pflanzen.

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Ausfällen zu ersetzen.

### 3. Verkehrslärm

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

3.1 Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages bzw. bei genehmigungsfreien oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmung des Schalldämmmaßes für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind nach DIN4109:2018 dB-scharfe Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels bei der Ausführungsplanung heranzuziehen. Hierbei ist als Mindestanforderung ein Beurteilungspegel von 62 dB(A) im Tages- und 55 dB(A) im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

3.2. An Gebäudefronten, die direkt angrenzen, parallel oder in einem Winkel bis 90° zu

- der nördlichen Plangebietsgrenze an der Bahntrasse Düsseldorf-Erkrath,
- der Ronsdorfer Straße,
- der Erkrather Straße,
- der im Plan gekennzeichneten Straßenverkehrsfläche des Höherwegs von der westlichen Plangebietsgrenze bis zur östlichen Plangebietsgrenze,
- der im Plan gekennzeichneten Straßenverkehrsfläche der Fichtenstraße von der Pinienstraße bis zur östlichen Plangebietsgrenze

stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für

- Aufenthaltsräume in Wohnungen und Übernachtungsräume (auch in Kindertagesstätten),
- Büro- und Unterrichtsräume,

die nur Fenster zu diesen Straßen bzw. zur Bahntrasse besitzen, eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht unterschritten wird.

- 3.3 Öffentliche Fenster oder Türen zu Aufenthaltsräumen von Wohnungen sind an Gebäudefronten, die zu den unter 3.2. benannten Straßenabschnitten bzw. der Bahntrasse ausgerichtet sind, nur zulässig, wenn mindestens die Hälfte der Aufenthaltsräume einer Wohnung über ein öffentliches Fenster oder eine öffentliche Tür zu einer Fassade verfügt, die von den aufgelisteten Straßen bzw. der Bahnstrecke abgewandt liegt.
- 3.4 Es können Ausnahmen von den Festsetzungen Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 zugelassen werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass mit anderen geeigneten Maßnahmen die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erreicht werden können.
- 3.5 Der maßgebliche Außenlärmpegel und das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils sind im Baugenehmigungsverfahren gutachterlich zu ermitteln.

## II. Kennzeichnungen

Im Plangebiet befinden sich die Altstandorte mit den Katasternummern 4352, 4358, 4362, 4363, 4364, 4365, 4368 und 4847.

## III. Nachrichtliche Übernahme

### 1. Denkmäler

- Fichtenstraße 27, 29, 31, 31a, 33
- Höherweg 200
- Ronsdorfer Straße 143

### 2. Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Hochwasserrisikogebiete der Düssel. Diese Gebiete können bei einem extremen Hochwasserereignis sowie bei Versagen von Hochwasserschutzanlagen auch bereits bei einem häufigen oder mittleren Hochwasser überflutet werden. Zur weiteren Information wird auf die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten unter [www.flussgebiete.nrw.de](http://www.flussgebiete.nrw.de) verwiesen.

#### IV. Hinweise

##### 1. Maßnahmen zur Gebäude- und Grundstücksbegrünung

Die Begrünungsmaßnahmen sind fachgerecht entsprechend der gültigen Fachnormen zu planen und auszuführen. Insbesondere die FLL-Richtlinie zu Baumpflanzungen Teil 1 & 2 (Ausgabe 2010) und die FLL- Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Ausgabe 2018) sind der Planung und Ausführung zugrunde zu legen.

Alle Begrünungsmaßnahmen sind im Bauantrag unter Angaben der Anzahl, Art und Qualitäten der Pflanzen darzustellen. Bei Gebäudebegrünungen ist der Begrünungsaufbau im Systemschnitt und die Flächen in den entsprechenden Aufsichtsplänen darzustellen.

##### 2. Grundwassernutzung

Aufgrund der Grundwasserbelastungen im Plangebiet sind erlaubnisfreie Nutzungen nicht zulässig.

##### 3. Grundwassermessstellen

Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten bzw. im Fall einer Beseitigung in Absprache mit dem Umweltamt zu ersetzen.

##### 4. Sanierungseinrichtungen

Im Plangebiet befinden sich Sanierungseinrichtungen (Brunnen, Rohrleitungen). Diese sind zu erhalten und dürfen nicht überbaut werden. Eine Verlegung bedingt die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Sanierungsdurchführenden und der zuständigen Umweltschutzbehörde.

##### 5. Alleenschutz

Die Alleen im Plangebiet sind gemäß § 29 BNatschG und § 41 LNatschG geschützt.

##### 6. Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung

Das Gebiet ist abwassertechnisch an den vorhandenen Mischwasserkanal anzuschließen.

##### 7. Vermeidung von Vogelschlag



Bei der Errichtung von Gebäuden oder technischen Anlagen mit Glasfassaden oder -elementen erhöht sich stark das Kollisionsrisiko für Vögel. Dem erhöhten Risiko von Vogelschlag ist gemäß § 44 BNatSchG durch die Verwendung von vogelfreundlichem Glas oder durch geeignete konstruktive Maßnahmen zu begegnen.

8. Artenschutz Brutvögel

Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Rodungsarbeiten, Baumfällungen und der Abbruch von Mauerresten auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar gem. § 39. BNatSchG zu beschränken. Beim Nachweis von Nestern von Brutvögeln während Abbrucharbeiten, Umbaumaßnahmen und Baumfällungen wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt, um ggf. Maßnahmen zum Artenschutz gemäß BNatSchG festzulegen.

9. Artenschutz Fledermäuse

Im Bebauungsplangebiet wird das Vorkommen von Gebäude- und Baumquartieren von Fledermäusen (z.B. Zwergfledermaus) angenommen. Vor Abbruch- und Fällmaßnahmen werden die baulichen Anlagen und Vegetationsbestände in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durch einen Fachgutachter auf mögliche Quartiere untersucht. Zur Einhaltung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen Abbruch- und Fällarbeiten nur im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

10. Archäologische Funde und Befunde

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

11. Richtfunkstrecken

Durch den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes verlaufen 13 Richtfunkstrecken der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Die Fresnelzonen der Richtfunkverbindungen befinden sich in einem vertikalen Korridor zwischen 49 und 89m über Grund. Bei Baumaßnahmen muss hier mit möglichen

Einschränkungen gerechnet werden. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Absprache mit der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG wird empfohlen.

12. Versorgungsleitungen und -anlagen

Im Geltungsbereich befinden sich Versorgungsanlagen (z.B. Glasfaserleitungen, Kabelschutzrohre, Ferngasleitungen, Nachrichtenkabel) der Vodafone GmbH (ehem. ISIS / ehem. Arcor AG & Co. KG) sowie der Open Grid Europe GmbH, GasLINE, Colt Technology Services GmbH und LUMEN. Bei Baumaßnahmen kann es zu Einschränkungen kommen. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme und Abstimmung mit den genannten Versorgungsträgern wird empfohlen.

13. Urbane Sturzfluten

Im Geltungsbereich liegt eine erhöhte Gefährdung durch Sturzfluten vor. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen hohe Wasserstände erreicht werden können, was bei der Planung zu berücksichtigen ist. Überflutungsschutzmaßnahmen werden empfohlen.

V. Aufhebung rechtsverbindlicher Bebauungspläne im Plangebiet

Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden die bisher rechtsverbindlichen Bebauungspläne

- Bebauungsplan (Text) zur Ausweisung von Baugebieten der Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtbezirk 2 (GE 1, GI 1-4)
- Bebauungsplan Nr. 5676/043 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. 5676/048

aufgehoben.

Die Aufhebung gilt auch für den Fall, dass die übrigen Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes unwirksam sein sollten.